

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über die Wahrnehmung rettungsdienstlicher
Aufgaben im Grenzbereich zwischen den
Kreisen Kleve und Wesel**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1.....	1
§ 2.....	1
§ 3.....	1
§ 4.....	2
§ 5.....	2
§ 6.....	2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben im Grenzbereich zwischen den Kreisen Kleve und Wesel vom 15.02./12.07.1982

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 - SGV NW 202 - schließen der Kreis Kleve und der Kreis Wesel folgende Vereinbarung:

§ 1

1. Der Kreis Kleve verpflichtet sich, den Rettungsdienst gemäß § 1 RettG in dem in der beiliegenden Karte * rot (schwarz) schraffierten Teil der Gemeinden Hamminkeln, Sonsbeck, Alpen und Kamp-Lintfort (Kreis Wesel) durchzuführen.
2. Der Kreis Wesel verpflichtet sich, den Rettungsdienst gemäß § 1 RettG in dem in der beiliegenden Karte * schwarz/blau schraffierten Teil der Gemeinden Kalkar, Uedem und Issum (Kreis Kleve) durchzuführen.
3. Die Vertragspartner haben auch in dem jeweiligen Gebiet den Krankentransport gemäß § 1 Abs. 2 RettG, soweit er in diese Gebiete hinein oder aus diesen Gebieten heraus geht, durchzuführen.

§ 2

1. Der Kreis Kleve stellt sicher, dass Notrufe, die aus dem in der beigefügten Karte * rot gekennzeichneten Teil der Gemeinde Hamminkeln (Kreis Wesel) bei Dienststellen im Kreis Kleve eingehen, unverzüglich an die Rettungswache Wesel weitergeleitet werden.
2. Der Kreis Wesel stellt sicher, dass Notrufe, die aus dem in der beigefügten Karte * blau gekennzeichneten Teil der Gemeinden Kevelaer und Geldern (Kreis Kleve) bei Dienststellen im Kreis Wesel eingehen, unverzüglich an die Kreisleitstelle in Kleve weitergeleitet werden.

§ 3

Die Vertragspartner sind berechtigt, für die Beförderungen im Rettungsdienst und Krankentransport, die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführt werden, die Gebühren nach ihren Gebührenordnungen zu erheben.

* hier nicht abgedruckt

§ 4

Die Vertragspartner verzichten auf eine Verrechnung der durch Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Bundesautobahn. Hierfür gilt die vom Land NW erlassene Zuständigkeitsregelung.

§ 6

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Haushaltsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen.

Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf wirksam.¹

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Wesel vom 15.02.1982 / 12.07.1982 über die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben im Grenzbereich zwischen den Kreisen Kleve und Wesel wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 24. August 1982

Der Regierungspräsident

¹ in Kraft getreten am 03.09.1982